

# Bekanntmachung

**Regierungspräsidium Stuttgart, Az.: 24-3824.7/S-Feuerbach, Neubau EÜ  
Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 bis 18e Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)  
für das Vorhaben Stuttgart-Feuerbach, Neubau EÜ Nr. 3, km 4,788 der Strecke 4801 in  
Stuttgart-Feuerbach  
- Einleitung des Verfahrens -**

Die DB Netz AG hat für das o.g. Vorhaben die Durchführung eines

## **Planfeststellungsverfahrens**

nach §§ 18 bis 18e Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) - jeweils in der derzeit geltenden Fassung - beantragt.

Gegenstand der Planfeststellung ist die Erneuerung der Eisenbahnüberführung über die B 295 Borsigstraße der Strecke 4801 Stuttgart Hauptbahnhof bis Bietigheim-Bissingen. Die bestehende Eisenbahnüberführung wird durch ein neues Bauwerk ersetzt. Die lichte Weite der neuen Eisenbahnüberführung beträgt 16,75 m, die lichte Höhe ist mindestens 4,50 m und die Bauhöhe ca. 160 cm. Die neuen Widerlager schließen an die bestehenden Stützwände an. Auf dem Überbau wird eine Absturzsicherung angebracht. Ein Teil des Bahnsteiges liegt im Bereich der Eisenbahnüberführung, der ebenfalls auf einer Länge von ca. 46 m erneuert wird. Die Borsigstraße wird dauerhaft nicht verändert. Bauzeitlich erfolgt eine Verengung auf drei Fahrstreifen. Für einzelne Arbeiten wird die B 295 gesperrt. Die Bauzeit beträgt insgesamt ca. 12 Monate.

Um Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben soweit wie möglich zu vermeiden bzw. zu minimieren, werden unter anderem Rodungs- und Rückschnittarbeiten zeitlich beschränkt, Vegetationsschutzzäune und ein Reptilienschutzzaun errichtet sowie das Grundwasser vor dem Eintrag wassergefährlicher Stoffe geschützt. Die bauzeitliche beanspruchten Flächen werden rekultiviert.

Als Ausgleich der verbleibenden Eingriffe erfolgt die Kompensation über eine Ökokontomaßnahme durch die Entwicklung von Streuobstbereichen auf der Gemarkung Asperglen auf dem Gemeindegebiet Rudersberg.

Zur Minderung von Baulärm- und Erschütterungsbelastungen wurde ein Maßnahmenkonzept erstellt.

Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens ist das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 24, zuständig.

Die **Planunterlagen** (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit

**von 07.10.2019 bis 06.11.2019**

-je einschließlich-

bei der Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Stadtplanung und Wohnen, - Planauslage -, Erdgeschoss Zimmer 003, Eberhardstr.10, 70173 Stuttgart während der Dienststunden (Mo. – Fr. 08.30 – 12.30 Uhr, Mo. – Mi. 14.00 – 15.30 Uhr, Do. 14.00 – 17.00 Uhr) **zur allgemeinen Einsichtnahme** aus.

Zusätzlich können die Planunterlagen vom Beginn der Auslegung bis zum Ende der Einwendungsfrist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart ([www.rp-](http://www.rp-)

stuttgart.de) unter Abteilungen > Abteilung 2 > Referat 24 > Planfeststellungen > Aktuelle Planfeststellungsverfahren eingesehen werden. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich

**20.11.2019**

bei der Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Stadtplanung und Wohnen, Eberhardstr.10, 70173 Stuttgart oder beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21 in 70565 Stuttgart (Vaihingen) bzw. Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG.

**Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen - § 73 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG. Dieser Einwendungsausschluss gilt nur für dieses Planfeststellungsverfahren.**

**Bitte beachten Sie folgende Hinweise:**

- Einwendungsschreiben müssen die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
- Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht.
- Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden erörtert. Dieser Termin wird vorher ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertretung, und die Vereinigungen, die fristgerecht Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese individuellen Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
- Bei Ausbleiben von Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie verhandelt werden.
- Kosten, die z.B. durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung eventuell entstehen, können nicht erstattet werden.
- Über die Entschädigung für durch das Vorhaben in Anspruch genommene Flächen wird in der Planfeststellung nur dem Grunde nach entschieden. Die Entschädigung selbst (z.B. Kaufpreis) wird gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsverfahren festgesetzt.

- Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss bzw. Ablehnung des Antrags) über die Einwendungen kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre auf den vom Plan in Anspruch genommenen Grundstücken nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht der DB Netz AG als Vorhabenträger nach § 19 Abs. 3 AEG ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.

Dieser Bekanntmachungstext ist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart ([www.rp-stuttgart.de](http://www.rp-stuttgart.de)) unter „Bekanntmachungen“ abrufbar.

Regierungspräsidium Stuttgart  
gez. Beck



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART